

AG Erbrecht

Vom Geheimtipp zum anerkannten Muss: Deutscher Erbrechtstag

Praxis zählt: Von Alternativen zum Streit ums Erbe bis zur Selbstanzeige

Der erste Deutsche Erbrechtstag startete vor neun Jahren mit nur einem Redner. Acht Jahre später sprengt die Veranstaltung beinahe ihre Hallen: Zum 9. Deutschen Erbrechtstag Mitte März kamen in diesem Jahr 440 Teilnehmer aus Praxis und Wissenschaft nach Berlin.

Über drei Tage bot die inzwischen mehr als etablierte Veranstaltung aktuelles Wissen zu Grundlagenthemen wie der Testamentsauslegung, gab Praxistipps zur Testamentsvollstreckung, suchte verborgenes Vermögen und brachte die Teilnehmer auf den aktuellen Stand der für den Erbrechtler relevanten Rechtsprechung. Dabei fehlte der Tradition gewordene „Blick über den Tellerrand“ genauso wenig wie ein Grußwort, das eigentlich schon Tagungsbeitrag ist.

Den klassischen „Streit ums Erbe“ kennt der Erbrechtler. Die Alternativen zum Prozess werden auch nach Schaffung von Mediationsgesetz und der europäischen Richtlinie zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten derzeit noch skeptisch beäugt. Umso wichtiger, dass die erstmals im großen Saal stattfindende Auftaktveranstaltung das Thema aufgriff und Raum bot für eine podiums- und saalübergreifende Diskussion.

Wer meint, dass die Menschenrechte nicht viel mit dem Erbrecht zu tun haben, wurde von Richterin am EGMR Prof. Dr. Dr. h.c. Angelika Nußberger in ihrem Grußwort eines Besseren belehrt, um gleich danach von Dr. phil. Dipl.-Psych. Wolfgang Schmidbauer auf eine assoziative Reise durch die Psychologie des Erbrechts mitgenommen zu werden. Die Vorträge von Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn und Rechtsanwalt Dr. Hans Hammann ergänzten sich genauso wie ihre Themen, die erläuternde und ergänzende Auslegung. Scheinbar einfach daher kommende testamentarische Klauseln entpuppten sich als Überraschungscoups.



1 440 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen nach Berlin.

2 Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwältinnen Prof. Dr. Dr. Angelika Nußberger begrüßte.

3 Referentin Rechtsanwältin Alexandra Mack sprach über verborgenes Vermögen. Sie ging auf die Selbstanzeige ein und zeigte einen Tag nach dem Urteilsspruch in Sachen Uli Hoeneß die Licht- und Schattenseiten der Selbstanzeige auf – aktueller ging es nicht.

4 Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn referierte.

5 Dr. Wolfgang Schmidbauer ging als Psychologe auf den Familienaspekt für die Praxis im Erbrecht ein: „Die karge Rationalität der Rechtsprechung allein kann den narzisstischen Bedürfnissen der Erben nicht gerecht werden.“

6 Referent Rechtsanwalt Eberhard Rott.

7 Bei der Auftaktveranstaltung des Erbrechtstags wurde auf einem Podium hinterfragt, welche Alternativen es zum Streit ums Erbe gebe. Rechtsanwalt Dieter Trimborn von Landenberg ...

8 ... sowie Roswitha Brackmann (Richterin am OLG, I.) und Rechtsanwalt Dr. Martin Engel waren überzeugt, dass das schiedsgerichtliche Verfahren, die außergerichtliche und die gerichtliche Mediation durch den Güterichter das Instrumentarium des Erbrechtlers gewinnbringend erweitern könnten. Hier die Referenten mit einer Teilnehmerin im Gespräch.



9 Die Notarin Dr. Thekla Schleifenbaum ging der Frage auf den Grund: Wann soll eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden?

10 Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann ging verborgenen Nachlasswerten auf die Spur.





2



3

Testamentsvollstreckung im Fokus

Während Erblasser und ihre Berater sich häufig die von Notarin Dr. Thekla Schleifenbaum beantwortete Frage stellen, wann man eigentlich Testamentsvollstreckung anordnen sollte, sind Erben in der Regel eher auf der Suche nach Antworten zu der Frage, wie man den Testamentsvollstrecker wieder loswerden kann. Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Lorz erklärte warum: Der Testamentsvollstrecker werde oft als der wahre Nutznießer des Nachlasses empfunden. Feindschaft, persönliche Spannungen und Misstrauen zwischen diesen und den Erben seien die Folge und nähmen noch zu, je weniger der letzte Wille des Erblassers präsent sei. Gleichwohl riet er zu einvernehmlichen vertraglichen Lösungen. Rechtsanwalt Eberhard Rott erklärte im Anschluss, wie man durch gute Gestaltung seitens der Erben, aber auch umsichtige Verwaltung seitens des Testamentsvollstreckers eben solche Praxisprobleme vermeidet.

Rechtsanwältin Dr. Alexandra Mack und Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann suchten (den richtigen Umgang mit verborgenem Vermögen, bevor der Abschluss der Veranstaltung den Teilnehmern ein hochkarätiges Update zur aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung durch Roland Wendt (Erbrechtssenat des BGH) und Prof. Dr. Matthias Loose (2. Senat des BFH) brachte.

Rechtsanwalt Christoph Peter, Würselen

11 Richter am BGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat) berichtete von einer missglückten Umsetzung der Rechtsprechung seines Senates zum Behinderten- testament durch die Unterinstanzen – „Trauerspiel in fünf Akten“.

12 Referent Rechtsanwalt Dr. Hans Hammann.

13 Referierte: Prof. Dr. Matthias Loose aus dem 2. Senat des BFH.

DAV-Stellungnahmen

Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit (41/14)

Der DAV begrüßt nach wie vor die Bemühungen der Konferenz der Landesarbeitsgerichts-Präsidenten um eine Vereinheitlichung der Streitwertrechtsprechung. Der DAV hat sich deshalb nachdrücklich um eine konstruktive Diskussion bemüht, um insbesondere inhaltliche und systematische Bedenken gegen den ursprünglich vorgelegten Entwurf vorzubringen. Während einige Einwände des Arbeitsrechtsausschusses (und der DAV-Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht) im neuen Katalog aufgegriffen worden sind, blieb der größere Teil allerdings unberücksichtigt. Zu kritisieren ist vor allem, dass in dem Streitwertkatalog an zahlreichen Stellen von einem aus der Sicht des DAV erheblich zu weit gefassten Anwendungsbereich des § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG ausgegangen wird.

Internationales Erbrecht (32/14)

Der Deutsche Anwaltverein hat durch den Erbrechtausschuss zum Referentenentwurf für ein Gesetz zum Internationales Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein Stellung genommen.

Aktienrechtsnovelle (34/14)

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Ausschuss Handelsrecht zur Aktienrechtsnovelle 2014 Stellung genommen. Er begrüßt im Wesentlichen die Neuregelungen, macht aber in vielen Punkten (Stichtag zum Nachweis des Stimmrechts, Vorab- und Mehrdividende, Berichtspflicht unter anderem) Verbesserungsvorschläge.

Asylbewerberleistungsgesetz (35/14)

Zum Referentenentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes hat der Deutsche Anwaltverein durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht Stellung genommen. Der DAV fordert, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und die bisher nach ihm leistungsberechtigten Personen in die bestehenden Leistungssysteme einzugliedern. Es gebe keine Rechtfertigung für ein Sondergesetz.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen (36/14)

Der DAV hat durch seine Ausschüsse Geistiges Eigentum und Berufsrecht zum Vorschlag einer Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (Dokument COM (2013) 813 final) in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 19. Mai 2014 (Dokument 9870/14) Stellung genommen. Der DAV begrüßt den Vorschlag.

Notar und Europa (38/14)

Im Rahmen des ausgelaufenen Stockholm-Programms und im Nachgang zur Veranstaltung „Assises de la Justice“ stellte die Kommission am 12. März 2014 in der Mitteilung COM(2014) 144 die Ziele der zukünftigen EU-Justizpolitik vor. Am 27. Juni 2014 legte der Rat strategische Leitlinien für die Programmplanung der kommenden Jahre fest. Vor diesem Hintergrund will der DAV als Vertreter des Anwaltsnotariats das Notariat und die Tätigkeit der Notare eigens in das Gesamtbild der Streiterledigung und der vorsorglichen rechtlichen Hilfeleistung einbringen. Die vorsorgende Rechtspflege als System findet in den genannten Dokumenten keine Beachtung. Die Idee eines europäischen Notars wird entwickelt.

Hasskriminalität (44/14)

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gegen die Hasskriminalität sieht über die konkreten Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages hinaus eine ausdrückliche Regelung vor, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige Menschen verachtende Gründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Der DAV begrüßt das Vorhaben des BMJV. Durch seinen Strafrechtausschuss äußert jedoch Bedenken zu den geplanten Änderungen im Strafzumessungsrecht. Menschenverachtende Motive des Täters sind vom geltenden Recht bereits heute als strafschärfend erfasst.

Alle Stellungnahmen finden Sie im Internet unter www.anwaltverein.de.